

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



17. Jahrgang

Zossen, 7. Oktober 2020

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 7. Oktober 2020

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst
Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Da-
bendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachungsanordnung	3
Haushaltssatzung der Stadt Zossen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021	4 - 5

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Zossen wurden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummern 077/20 und 076/20 am 27.08.2020 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde am 05.10.2020 unter dem Aktenzeichen 15 31 03.22.2/20 erteilt.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Auf die Bekanntmachung der Anlagen wird verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr.19) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr.38) Einsicht in das Haushaltssicherungskonzept und die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros, Marktplatz 20, 15806 Zossen, genommen werden kann.

Zossen, den 06.10.2020

Wiebke Schwarzweller
Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung
der Stadt Zossen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.08.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2020	2021
ordentlichen Erträge auf	56.484.600 EUR	63.877.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	62.537.400 EUR	73.371.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	383.000 EUR	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR	50.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	59.055.600 EUR	66.746.800 EUR
Auszahlungen auf	91.431.600 EUR	111.412.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.249.200 EUR	62.522.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.626.300 EUR	101.168.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.806.400 EUR	4.224.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.566.700 EUR	10.002.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	238.600 EUR	241.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.	450 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	352 v. H.	377 v.H.
2. Gewerbesteuer	200 v. H.	270 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR (2020) und 50.000 EUR (2021) festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 EUR (2020) und 50.000 EUR (2021) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15.000 EUR (2020) und 15.000 EUR (2021) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahre 2023 hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Zossen, den 06.10.2020

Schwarzweiler
Bürgermeisterin